

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 20. Juni 2018

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
12. 6. 18	Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679	173
5. 6. 18	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR	192
25. 4. 18	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz	193
7. 5. 18	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2016	193
8. 5. 18	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	195
14. 5. 18	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL)	196
14. 5. 18	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Einrichtung von Laufbahnen und zur Regelung der Ausbildung und Prüfung	205
14. 5. 18	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinstellen	216
15. 5. 18	Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes	216
16. 5. 18	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik	217

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom 12. Juni 2018

Der Landtag hat am 6. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Sicherstellung des Datenschutzes

Abschnitt 2: Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Datenverarbeitung zu anderen Zwecken (Ergänzung zu Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung [EU] 2016/679)
- § 6 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 7 Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle

Abschnitt 3: Rechte der betroffenen Person

- § 8 Beschränkung der Informationspflicht (Ergänzung zu Artikel 13 und 14 der Verordnung [EU] 2016/679)
- § 9 Beschränkung des Auskunftsrechts (Ergänzung zu Artikel 15 der Verordnung [EU] 2016/679)
- § 10 Beschränkung des Rechts auf Löschung (Ergänzung zu Artikel 17 der Verordnung [EU] 2016/679)
- § 11 Beschränkung der Benachrichtigungspflicht (Ergänzung zu Artikel 34 der Verordnung [EU] 2016/679)

Abschnitt 4: Besondere Verarbeitungssituationen

- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

- § 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
- § 14 Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken
- § 15 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 16 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse
- § 18 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten zu künstlerischen und literarischen Zwecken

Abschnitt 5: Unabhängige Aufsichtsbehörden

- § 20 Errichtung
- § 21 Unabhängigkeit
- § 22 Ernennung und Amtszeit
- § 23 Amtsverhältnis
- § 24 Rechte und Pflichten
- § 25 Aufgaben und Befugnisse
- § 26 Pflicht zur Unterstützung
- § 27 Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

Abschnitt 6: Sanktionen

- § 28 Ordnungswidrigkeiten (Ergänzung zu Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung [EU] 2016/679)
- § 29 Strafvorschrift (Ergänzung zu Artikel 84 der Verordnung [EU] 2016/679)

Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen

- § 30 Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst, Justizbehörden, Landesamt für Verfassungsschutz und Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes
- § 31 Überleitungsvorschriften

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz trifft ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung sowie Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von Absatz 2 bis 7 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden

und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Die öffentliche Stelle ist zugleich Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes,
2. beim Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes,
3. durch die Polizei sowie die Gerichte, Staatsanwaltschaften, das Justizministerium und die Justizvollzugsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und
4. durch andere für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Stellen,

soweit besondere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen. § 30 gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Satz 3.

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts nach Satz 1 an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nichtöffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des

Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89) fällt, gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechend, sofern die Verarbeitung nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist. Die Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten nur, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Auf die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter finden Artikel 30 und Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 sowie §§ 25 und 26 dieses Gesetzes keine Anwendung.

(5) Dieses Gesetz gilt für den Landtag sowie unbeschadet des Absatz 1 Nummer 3 für die Gerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(6) Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen, sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Zweckverbände.

(7) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Begnadigungsrechts.

§ 3

Sicherstellung des Datenschutzes

(1) Bei der Datenverarbeitung sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Zu den Maßnahmen können insbesondere gehören:

1. technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung [EU] 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind,
3. die Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der öffentlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezo-

gener Daten auf Dauer sicherzustellen, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,

8. die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung und
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung [EU] 2016/679 sicherstellen.

(2) Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

ABSCHNITT 2

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist.

§ 5

Datenverarbeitung zu anderen Zwecken (Ergänzung zu Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung [EU] 2016/679)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung [EU] 2016/679 zulässig, wenn

1. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. sie zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
3. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung ergeben und die Unterrichtung

der für die Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich ist oder

4. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

soweit die Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist.

(2) Eine Verarbeitung gilt als mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar, wenn sie

1. für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen benötigt wird oder
2. der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren dient.

Dies gilt auch für die Verarbeitung zu eigenen Aus- und Fortbildungszwecken, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(3) Abweichend von Artikel 13 der Verordnung [EU] 2016/679 erfolgt eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diesen Zweck und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Beschäftigten verarbeitet werden oder soweit dies zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 6

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 5 zulassen würden oder
2. der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle ist, die ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; dies gilt auch, soweit die Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, übermittelt werden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde öffentliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung an eine öf-

fentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung [EU] 2016/679. Die übermittelnde öffentliche Stelle hat im Falle des Satzes 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

(3) Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Dritte, an den übermittelt wird. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 7

Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle

(1) Die örtlich zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten nur den in einer gemeinsamen Dienststelle nach § 16 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes beschäftigten eigenen Bediensteten zur Verarbeitung für eigene Aufgaben überlassen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Daten nach Satz 1 durch Bedienstete anderer Behörden nicht möglich ist. Soweit dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlich ist, darf die örtlich zuständige öffentliche Stelle auch Bediensteten anderer Behörden, die in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigt sind, personenbezogene Daten zur Verarbeitung überlassen. Im Rahmen einer solchen Datenverarbeitung unterliegen die Bediensteten anderer Behörden den Weisungen der örtlich zuständigen öffentlichen Stelle. Hinsichtlich der Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die fremde Behörde zur Kenntnis nehmen, haben sie das Datengeheimnis gegenüber ihrer eigenen Dienststelle zu wahren. Das Nähere ist durch gemeinsame interne Dienstanweisungen zu regeln. Verantwortlicher bleibt die örtlich zuständige öffentliche Stelle.

(2) Für gemeinsame Dienststellen nach § 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt Absatz 1 entsprechend.

ABSCHNITT 3

Rechte der betroffenen Person

§ 8

Beschränkung der Informationspflicht (Ergänzung zu Artikel 13 und 14 der Verordnung [EU] 2016/679)

(1) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht nicht, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Information die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gefährden würde,
3. die Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde,
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder zum Schutze der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim gehalten werden müssen oder
5. die Information voraussichtlich die Verwirklichung des wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecks unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden oder den Polizeivollzugsdienst, Verfassungsschutzbehörden und, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung personenbezogener Daten speichern, an Behörden der Finanzverwaltung, ist diesen Behörden vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Information über die Herkunft der Daten von den genannten Behörden.

(3) Die Gründe für das Absehen von der Information sind zu dokumentieren.

§ 9

*Beschränkung des Auskunftsrechts
(Ergänzung zu Artikel 15 der Verordnung
[EU] 2016/679)*

(1) Die Auskunftserteilung kann aus den in § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Gründen abgelehnt werden. Die betroffene Person kann ferner keine Auskunft verlangen, soweit und solange die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) Sofern die öffentliche Stelle eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, kann sie sich auf die Benennung der Verarbeitungsvor-

gänge und der Art der verarbeiteten Daten beschränken, wenn sie im Übrigen von der betroffenen Person eine Präzisierung verlangt, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht. Kommt die betroffene Person dem Verlangen nicht nach, kann die Auskunft verweigert werden, soweit die Auskunftserteilung einen unzumutbaren Aufwand auslösen würde.

(3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist zu begründen, es sei denn, durch die Mitteilung der Gründe würde der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hinzuweisen.

(5) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der öffentlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weiter gehenden Auskunft zustimmt.

§ 10

*Beschränkung des Rechts auf Löschung
(Ergänzung zu Artikel 17 der Verordnung
[EU] 2016/679)*

(1) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 der Verordnung [EU] 2016/679 besteht nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung [EU] 2016/679. Die öffentliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Absehen von der Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung. Widerspricht die betroffene Person dem Absehen von der Löschung, sind die Daten zu löschen.

(3) Ist eine Löschung im Falle nichtautomatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der öffentlichen Stelle zur Löschung personenbezogener Daten

nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung [EU] 2016/679. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

§ 11

Beschränkung der Benachrichtigungspflicht (Ergänzung zu Artikel 34 der Verordnung [EU] 2016/679)

Die öffentliche Stelle kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person absehen, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder zum Schutze der betroffenen Person oder der Rechte anderer Personen geheim gehalten werden müssen oder
3. die Benachrichtigung die Sicherheit von Systemen der Informationstechnologie gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Benachrichtigung zurücktreten muss.

ABSCHNITT 4

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die der öffentlichen Stelle in Ausübung einer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen von der öffentlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie die Daten erhalten hat. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet werden, wenn

1. die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist oder
2. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 vorliegen und die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener

Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn die Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs- oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Daten.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten außer bei Einwilligung nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 14

Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der

personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(4) Die in Artikel 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

(5) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden worden ist.

§ 15

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlich planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung (Kollektivvereinbarung) vorgesehen ist. Die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz, einem Tarifvertrag oder einer Kollektivvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen oder der betroffenen Person, auch aufgrund von Kollektivvereinbarungen, auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts sowie des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes zu genügen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Im Zusammenhang mit der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist die Erhebung personenbezogener Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers bei dem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber.

(4) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften des § 50 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(5) Zur Aufdeckung von Straftaten und schwerwiegenden Pflichtverletzungen dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(6) Die Verarbeitung biometrischer Daten von Beschäftigten zu Authentifizierungs- und Autorisierungszwecken ist untersagt, es sei denn, die betroffene Person hat ausdrücklich eingewilligt oder sie ist durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt und für die Datenverarbeitung besteht jeweils ein dringendes dienstliches Bedürfnis.

(7) Eine Überwachung von Beschäftigten mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen zum Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle ist unzulässig. Absatz 5 bleibt unberührt. Für sonstige technische Einrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend; die öffentliche Stelle muss geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

(8) Beschäftigte sind alle bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen unabhängig von der Rechtsform des Beschäftigungsverhältnisses. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

§ 16

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Entscheidung über öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden; die öffentlichen Stellen sind insofern nicht zur Informations- und Auskunftserteilung gemäß Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet.

(2) Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verarbeitet werden, es sei denn, sie werden für protokollarische Zwecke benötigt.

§ 17

*Verarbeitung personenbezogener Daten
im öffentlichen Interesse*

(1) Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Besuchern, Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Organisationen sowie sonstigen Personen, die in sicherheits- oder sicherheitstechnisch relevante Bereiche gelangen sollen, für die öffentliche Stellen Verantwortung tragen, gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 18

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen; dabei ist der Verantwortliche mitzuteilen.

(3) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über diese Verar-

beitung nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 8 gilt entsprechend.

(5) Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Öffentliche Stellen haben ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten unbeschadet des Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz einer Videoüberwachungseinrichtung den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Absatz 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

*Verarbeitung personenbezogener Daten zu
künstlerischen und literarischen Zwecken*

(1) Werden personenbezogene Daten zu künstlerischen und literarischen Zwecken verarbeitet, gelten neben Absatz 2 und 3 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32, sowie Kapitel I, VI, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die künstlerische oder literarische Offenlegung oder Verbreitung personenbezogener Daten zu hierauf bezogenen Maßnahmen wie Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Gerichtsentscheidungen oder Widerrufen sind diese Maßnahmen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch die künstlerische oder literarische Offenlegung oder Verbreitung personenbezogener Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

ABSCHNITT 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 20

Errichtung

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Der Dienstsitz ist Stuttgart.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Behörde. Die Beschäftigten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind ausschließlich an ihre oder seine Weisungen gebunden.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Stellen des Landes übertragen, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgabenübertragung nach Satz 1 kann nur im Einvernehmen mit der anderen Stelle erfolgen.

§ 21

Unabhängigkeit

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz handelt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse völlig unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Abgeordneten des Landtags sind berechtigt, Anfragen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu richten, zu deren Beantwortung diese oder dieser nur verpflichtet ist, soweit hierdurch nicht ihre oder seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

§ 22

Ernennung und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diese oder dieser soll neben der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein.

(2) Die oder der Gewählte wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten ernannt. Sie oder er wird vor dem Landtag auf das Amt verpflichtet.

(3) Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Amtsverhältnis

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land.

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ihres oder seines Amtes entheben, wenn diese oder dieser eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags. Die Amtsenthebung wird mit der Zustellung der Urkunde durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten wirksam.

(3) Die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte der Dienststelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt die Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wahr, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist oder wenn ihr oder sein Amtsverhältnis geendet hat. § 21 Absatz 1 gilt in den genannten Fällen entsprechend.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 5. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält nach dem Ausscheiden aus dem Amt Versorgungsbezüge in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften.

§ 24

Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen abzusehen und während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit auszuüben. Insbesondere darf die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regie-

rung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident entscheidet über die Verwendung der Geschenke; sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er oder ihre oder seine Beschäftigten über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz erforderlich. Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Beschäftigten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei ihrer oder seiner Dienststelle.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat für die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben ihres oder seines früheren Amtes nicht zu vereinbaren Handlungen und entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten abzusehen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten, oder Grundrechte verletzen. Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nur im Benehmen mit der Landesregierung aussagen.

§ 25

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, besondere Vorschriften regeln eine andere Zuständigkeit. Sie oder er ist zugleich

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für nichtöffentliche Stellen nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt auch im Anwendungsbereich des § 2 Absatz 4 die Aufgaben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr und übt die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 aus. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei den in § 2 Absatz 2 genannten Stellen ist das vertretungsberechtigte Organ der Verantwortliche.

(3) Jede oder jeder kann sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch eine öffentliche Stelle in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein. Wer von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat, darf aus diesem Grund nicht benachteiligt oder gemäßigelt werden.

(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, teilt sie oder er dies bei den öffentlichen Stellen des Landes der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor Ausübung der Befugnisse des Artikels 58 Absatz 2 Buchstaben b bis g und j der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den in § 2 Absatz 2 genannten Stellen tritt an die Stelle der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde das vertretungsberechtigte Organ; zugleich unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden oder beabsichtigt sind.

(5) § 29 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt und gilt entsprechend für die Notarinnen und Notare des Landes. Im Übrigen erstreckt sich die Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Erlangt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 26

Pflicht zur Unterstützung

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen und
2. jederzeit Zutritt zu den Diensträumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren.

(2) Die Ministerien beteiligen die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

§ 27

Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

(1) Der Südwestrundfunk ernennt für die Dauer von sechs Jahren eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die oder der für alle Tätigkeiten des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungsunternehmen nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages an Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats eingerichtet. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist angemessen zu vergüten. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, trifft der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-,

Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Südwestrundfunks auszuweisen und der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

(4) Das Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Renteneintrittsalters. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung ihres oder seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Der Finanzkontrolle des Verwaltungsrats unterliegt sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind berechtigt, Anfragen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu richten, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Jeder kann sich an die Rundfunkbeauftragung für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch den Südwestrundfunk oder eines seiner Beteiligungsunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Gegen den Südwestrundfunk dürfen keine Geldbußen verhängt werden. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung an die Intendantin oder den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten ist. Dem Verwaltungsrat ist auch die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zuzuleiten. Von einer Beanstan-

dung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat auch für die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben ihres oder seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten abzusehen.

(9) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist während und nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden ist, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, der Informantenschutz zu wahren.

(10) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen des Südwestrundfunks jährlich einen Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Bericht wird den Landtagen und den Landesregierungen der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk übermittelt. Der Bericht wird veröffentlicht.

ABSCHNITT 6

Sanktionen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(Ergänzung zu Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung [EU] 2016/679)

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 dürfen keine Geldbußen verhängt werden, es sei denn, die öffentlichen Stellen nehmen als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teil.

§ 29

Strafvorschrift

(Ergänzung zu Artikel 84 der Verordnung [EU] 2016/679)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2016/679 geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. durch unrichtige Angaben personenbezogene Daten, die durch dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt werden und nicht allgemein zugänglich sind, erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die öffentliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

ABSCHNITT 7

Übergangsbestimmungen

§ 30

Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst, Justizbehörden, Landesamt für Verfassungsschutz und Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst gilt, soweit sie nicht die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden haben, das Landesdatenschutzgesetz in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter, bis die Regelungen des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich der Polizei in Kraft treten.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zwecken durch das Justizministerium und die Justizvollzugsbehörden sowie durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes, soweit sie zu diesen Zwecken in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, sowie für die Behörden des Landes, die personenbezogene Daten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verarbeiten, gilt das Landesdatenschutzgesetz in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter, bis das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden des Landes in Kraft tritt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes und beim Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt das Landesdatenschutzgesetz in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter, bis das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze in Kraft tritt.

§ 31

Überleitungsvorschriften

(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als in ein Amt nach § 23 Absatz 1 berufen. Mit der Berufung in dieses Amt endet sein Beamtenverhältnis auf Zeit. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember 2022.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vom Landtag zu dem Landesbeauftragten für den Datenschutz versetzt.

(3) Der Personalrat bei der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Neuwahl als Personalrat bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz fort.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter »und der Rechnungshof« durch die Wörter », der Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz« ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen Gesetzen.«
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »obersten Landesbehörden« durch die Wörter »Landesregierung, des Ministerpräsidenten, der Ministerien und des Rechnungshofs« ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt im Rahmen seines Geschäftsbereichs die Aufgabe der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist.«

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2« durch die Wörter »§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2« ersetzt.

4. § 28 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. von der Landesregierung für die obersten Landesbehörden mit Ausnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Regierungspräsidien«.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

In Besoldungsgruppe B 5 der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird die Amtsbezeichnung »Landesbeauftragter für den Datenschutz« gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 2 Satz 1 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Ministerien« die Wörter », dem Landesbeauftragten für den Datenschutz« eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. geschützte Person: betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder juristische Person, über die amtliche Informationen vorliegen, mit Ausnahme der antragstellenden Person.«

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter »Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen-, Versicherungs- oder Wettbewerbsaufsichtsbehörden« durch das Wort »Aufsichtsbehörden« ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Nummer 10, § 7 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2, der Überschrift zu § 8, § 8 Absatz 1

Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort »betroffenen« jeweils durch das Wort »geschützten« ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »§ 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben« durch die Wörter »Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/679, biometrische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich eingewilligt hat.«

c) In Absatz 3 werden die Angabe »§ 3 Absatz 1 LDSG« durch die Wörter »Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679« sowie das Wort »Betroffenen« durch die Wörter »betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679« ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort »Betroffenen« durch die Wörter »betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679« sowie das Wort »haben« durch das Wort »hat« ersetzt.

5. In § 6 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie § 12 Absatz 2 wird das Wort »betroffene« jeweils durch das Wort »geschützte« ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 Satz 4 sowie § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe »§ 3 Absatz 1 LDSG« jeweils durch die Wörter »Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679« ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den informationspflichtigen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.«

b) Es werden folgende Absätze 4 bis 9 angefügt:

»(4) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt der informationspflichtigen Stelle das Ergebnis einer Kontrolle mit.

(6) Stellt die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften fest, so beanstandet sie oder er dies

1. bei den informationspflichtigen Stellen des Landes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

2. bei den sonstigen informationspflichtigen Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 unterrichtet sie oder er gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu.

(7) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag für jeweils zwei Kalenderjahre zusammen einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen. Der nächste Bericht ist bis zum 15. Februar 2020 vorzulegen.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Sie oder er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die die Informationsfreiheit in dem ihrer oder seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit dieser sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Sie oder er unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags jährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung im Bereich der Informationsfreiheit. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.

(9) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann der Landesregierung und einzelnen Ministerien sowie anderen öffentlichen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit geben. Sie oder er ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu beteiligen.«

Artikel 6

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Die Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBI. S.404), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2015 (GBI. S.286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich« gestrichen.
2. Nummer 10 der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S.73, ber. S.268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GBI. S.669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes

In § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes vom 16. März 1987 (GBI. S.61), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBI. S.748) geändert worden ist, werden die Wörter »die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz« durch die Wörter »die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz« ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Feuerwehrgesetzes

§ 35 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBI. S.333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S.1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 1 bis 6.
3. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.
4. Im neuen Absatz 3 werden die Wörter »Absätze 2 und 3« durch die Wörter »Absätze 1 und 2« ersetzt.
5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
6. Im neuen Absatz 6 werden die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« und die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2010 (GBI. S.285), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S.1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »Erhebung, Veränderung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter »erhoben, verändert, gespeichert und genutzt« durch das Wort »verarbeitet« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort »auch« gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 16 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBI. S.493), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S.99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter »§ 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt und nach dem Wort »ist« die Wörter »; die Verarbeitung von genetischen Daten ist ausgeschlossen« eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort »Betroffenen« durch die Wörter »jeweiligen betroffenen Person« ersetzt.
3. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des baden-württembergischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S.320) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Speicherung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter »erheben, verarbeiten und nutzen« durch das Wort »verarbeiten« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »nutzen« durch das Wort »verwenden« ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Nutzung« durch das Wort »Verwendung« ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »und nutzt« gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Ergänzung« durch das Wort »Vervollständigung« ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »und nutzen« gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S.853), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »ergänzt« durch das Wort »vervollständigt« ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Ergänzung« durch das Wort »Vervollständigung« ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »§ 9 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S.649)« durch die Wörter »entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 3 des Landesdatenschutzgesetzes« ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S.604), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »nutzen« durch das Wort »verwenden« ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Datennutzung« durch die Wörter »Verwendung der Daten« ersetzt.

2. In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »genutzt« durch das Wort »verwendet« ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Nutzung« durch das Wort »Verwendung« ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Die Spielbank ist verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser hat das Konzept für die Videoüberwachung vor dessen Umsetzung zu überprüfen, anschließend ist es durch die Spielbank als verantwortliche Stelle freizugeben. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte prüft insbesondere, ob bei der vorgesehenen Videoüberwachung die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind und ob den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird. Ihm sind die Namen der zugriffsberechtigten Personen mitzuteilen.«

4. In § 45 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »genutzt« durch das Wort »verwendet« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1187) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62 b des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Einrichtung« werden die Wörter »oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit« eingefügt.

3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die diesbezüglichen Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der

jeweils geltenden Fassung dürfen zum Zwecke des Schutzes der betroffenen Person vor religiös oder rassistisch motivierten Übergriffen und zum Zwecke der Ermöglichung der Religionsausübung verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.«

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Absatz 3 sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung, insbesondere aus medizinischen Gründen, dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstation, zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten. Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hinzuweisen. Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.«
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10a

Videoüberwachung

(1) Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes können offen mittels Videotechnik überwacht werden. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Umgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen sowie von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimlichträgern, Beiständen und Mitarbeitern von

einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, ist ausgeschlossen. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.«

Artikel 16

Änderung der Abschiebungshaftvollzugsverordnung

Die Abschiebungshaftvollzugsverordnung vom 7. März 2016 (GBl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständige Behörde übermittelt der Einrichtung vor der Aufnahme die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Erkenntnisse.«

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

»Personenbezogene Daten der Untergebrachten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Personenbezogene Daten der Untergebrachten dürfen vom Beirat an die Einrichtungsleitung und das Innenministerium nur übermittelt werden, wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zur eigenen Aufgabenerfüllung des Beirats erforderlich ist oder die betroffenen Personen im Einzelfall nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung in die Übermittlung eingewilligt haben. Sofern Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt werden, muss sich die Einwilligung der betroffenen Personen auch ausdrücklich darauf beziehen.«

b) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

»Personenbezogene Daten der Untergebrachten dürfen von der Einrichtungsleitung an den Beirat nur übermittelt werden, wenn dies zur eigenen Auf-

gabenerfüllung oder zur Aufgabenerfüllung des Beirats erforderlich ist oder die betroffenen Personen im Einzelfall nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 in die Übermittlung eingewilligt haben. Sofern Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt werden, muss sich die Einwilligung der betroffenen Personen auch ausdrücklich darauf beziehen.«

Artikel 17

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBL. S. 65, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 84 Absatz 3 Satz 2« durch die Wörter »§ 83 Absatz 3 Satz 2« ersetzt.
2. § 83 wird wie folgt gefasst:

»§ 83

Verarbeitung

(1) Der Dienstherr darf Personalaktendaten verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlich planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder Dienstvereinbarung dies erlaubt. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 3 LDSG) finden entsprechende Anwendung.

(2) Personalaktendaten über Beihilfe dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 85 Absatz 2 oder 3 vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verarbeitung von Personalaktendaten über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(3) Über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Speicherung, Veränderung oder Verwendung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient. Sonstige Untersuchungsdaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung für die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

(4) Absatz 1 gilt für die nach §§ 77 und 96 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg zuständigen Stellen entsprechend.«

3. § 84 wird wie folgt gefasst:

»§ 84

Vollständig automatisierte Entscheidungen

Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.«

4. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 wird das Wort »nutzen« durch das Wort »verwenden« ersetzt.
- bb) In Nummer 10 werden die Wörter »von der« durch die Wörter »über die« und das Wort »unterrichten« durch das Wort »informieren« ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Personalaktendaten über Beihilfe dürfen auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen an eine andere Behörde oder Stelle übermittelt werden, wenn sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.«

5. Nach § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:

»§ 85 a

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist

- a) für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben oder
- b) zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen, und

2. wenn der Verantwortliche die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung einschließlich der Unterauftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Verantwortliche der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung mitzuteilen:

1. den Auftragsverarbeiter, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen

men und die ergänzenden Festlegungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679,

2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeiten soll,
 3. die Art der Daten, die für den Verantwortlichen verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
 4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragsverarbeiter.
- (3) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn
1. beim Verantwortlichen sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich wirtschaftlicher erledigen kann und
 2. die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.«
6. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 1 bis 7.
 - c) Im neuen Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »Absatzes 2 Nr. 2 bis 4« durch die Wörter »Nummern 2 bis 4« ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »Absatz 3 Satz 2 bis 4« durch die Wörter »Absatz 2 Satz 2 bis 4« ersetzt.
7. § 87 wird wie folgt gefasst:

»§ 87

Auskunft, Anhörung

- (1) Beamtinnen und Beamte können während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Auskunft über alle über sie gespeicherten Personalaktendaten auch in Form der Einsichtnahme verlangen.
- (2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Auskunft in Form der Einsichtnahme verlangt, bestimmt die personalverwaltende Stelle, wo die Einsicht gewährt wird. Auf Verlangen werden Abschriften, Kopien oder Ausdrucke, auch auszugsweise, gefertigt und überlassen.
- (4) Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismä-

ßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

- (5) Ist beabsichtigt, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für die Beamtinnen und Beamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, als Personalaktendaten zu speichern, sind sie hierüber zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch hinsichtlich einer notwendigen Berichtigung oder Vervollständigung, zu geben. Soweit eine Speicherung erfolgt, ist hierzu die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ebenfalls zu den Personalaktendaten zu speichern.«
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 18

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »die Vorlage« gestrichen sowie das Wort »Personalakten« durch das Wort »Personalaktendaten« und das Wort »Betroffener« durch die Wörter »betroffener Personen« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »Betroffener« durch die Wörter »betroffener Personen« ersetzt.
2. § 42 Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- »Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang sind aufgrund des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten zu löschen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Löschung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die Lösungsabsicht mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist.«

Artikel 19

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBl. S. 842, 851) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter »schriftlicher Zustimmung« durch das Wort »Einwilligung« ersetzt.
2. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Zustimmung« durch das Wort »Einwilligung« ersetzt.
3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Personalrat bestimmt, soweit in § 75 Absatz 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist, nur mit

1. in den Personalangelegenheiten nach § 75 Absatz 1 und 2 der
 - a) in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 bezeichneten Beschäftigten,
 - b) der Beamten auf Zeit,
 - c) der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit,
2. in den Angelegenheiten des § 74 Absatz 1 Nummern 1 und 4,

wenn die betroffenen Beschäftigten es beantragen.«

- b) In Absatz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter »Antrags- oder Widerspruchsrecht« durch das Wort »Antragsrecht« ersetzt.

Artikel 20

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen von Artikel 1 dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der kommunalen Landesverbände und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 12. Juni 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Vom 5. Juni 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 54 Absatz 2 des Weingesetzes, in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061) geändert worden ist, und
2. § 38 Absatz 8 und 9 Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird nach der Angabe »§ 22 a Absatz 2 Satz 2,« die Angabe »§ 22 g Absatz 1,« eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort »Tierseuchengesetz« durch das Wort »Tiergesundheitsgesetz« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(3) Die in einer Rechtsverordnung des Bundes nach § 38 Absatz 8 TierGesG an Landesregierungen übertragene Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, 5. Juni 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
HAUK	WOLF
HERMANN	ERLER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz**

Vom 25. April 2018

Aufgrund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 7. Januar 2010 (GBl. S. 3) werden die Wörter »§ 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690)« durch die Wörter »§ 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 25. April 2018

STROBL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Verteilung der Bundeserstattung für die
Kosten der Unterkunft für anerkannte
Asyl- und Schutzberechtigte im
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2016**

Vom 7. Mai 2018

Auf Grund von § 5 Absatz 1 b Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 6) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verteilung der Bundeserstattung

Die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Erstattungen werden rückwirkend für das Jahr 2016 gemäß § 5 Absatz 1 b Sätze 4 und 2 neu verteilt. Die sich für die einzelnen Stadt- und Landkreise für das Jahr 2016 dadurch ergebenden Anteile und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage. Unter- und Überzahlungen werden mit den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Absätze 6 bis 10 SGB II verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 7. Mai 2018 DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Anlage
(zu § 1 Absatz 2)

**Neuverteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl-
und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2016**

Kreis	Summe flüchtlingsinduzierter BBKdU f. 2016 (Beträge in €)	Durchschnittlichen monatliche Zahlungsansprüche in € für laufende KdU von BG mit ELB im Kontext von Fluchtmigration (mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015)	Aufteilungs- schlüssel	Neuverteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)	Differenz zwischen Neuverteilung und ursprünglicher Verteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)
		01.2016-04.2017			
Alb-Donau-Kreis	435.379,71	115.186,92	1,675254455	889.676,18	454.296,47
Baden-Baden	350.342,65	37.503,20	0,545438691	289.665,74	-60.676,91
Biberach	458.701,12	110.793,46	1,611356892	855.742,15	397.041,03
Böblingen	1.511.671,85	212.839,70	3,095496048	1.643.922,87	132.251,02
Bodenseekreis	699.059,28	170.128,46	2,474312713	1.314.031,48	614.972,20
Breisgau-Hochschwarzwald	953.442,86	134.255,96	1,952590582	1.036.960,88	83.518,02
Calw	492.834,23	72.544,10	1,055066206	560.313,26	67.479,03
Emmendingen	573.295,27	134.597,12	1,957552341	1.039.595,92	466.300,65
Enzkreis	449.758,64	105.508,79	1,534497758	814.924,63	365.165,99
Esslingen	2.551.748,11	400.162,17	5,819874844	3.090.756,77	539.008,66
Freiburg	2.055.256,14	126.072,43	1,833571034	973.753,26	-1.081.502,88
Freudenstadt	364.970,12	88.253,80	1,283544795	681.651,22	316.681,10
Göppingen	1.300.458,08	196.586,09	2,859106946	1.518.383,88	217.925,80
Heidelberg	828.411,27	34.993,94	0,508944539	270.284,81	-558.126,46
Heidenheim	730.633,01	119.522,55	1,738310950	923.163,55	192.530,54
Heilbronn Land	1.211.327,58	215.130,83	3,128817763	1.661.619,01	450.291,43
Heilbronn Stadt	952.145,96	129.282,34	1,880255293	998.545,83	46.399,87
Hohenlohekreis	246.338,28	74.910,52	1,089482924	578.590,92	332.252,64
Karlsruhe Land	1.397.663,57	212.257,23	3,087024726	1.639.424,01	241.760,44
Karlsruhe Stadt	2.393.881,11	69.669,43	1,013257608	538.109,99	-1.855.771,12
Konstanz	1.380.337,64	256.922,39	3,736625465	1.984.407,01	604.069,37
Lörrach	957.452,86	95.639,04	1,390954180	738.693,04	-218.759,82
Ludwigsburg	2.320.104,37	278.639,68	4,052477185	2.152.146,16	-167.958,21
Main-Tauber-Kreis	401.881,27	99.386,83	1,445461253	767.640,07	365.758,80
Mannheim	3.764.633,48	59.162,60	0,860448471	456.957,75	-3.307.675,73
Neckar-Odenwald-Kreis	476.059,72	64.544,05	0,938715154	498.522,78	22.463,06
Ortenaukreis	1.713.371,86	270.432,06	3,933107277	2.088.752,47	375.380,61
Ostalbkreis	1.174.688,67	89.466,17	1,301177251	1.691.015,27	-483.673,40
Pforzheim	1.326.465,70	144.270,21	2,098235738	1.114.308,55	-212.157,15
Rastatt	809.501,51	175.648,29	2,554591965	1.356.665,33	547.163,82
Ravensburg	981.836,82	250.074,14	3,637025950	1.931.512,77	949.675,95
Rems-Murr-Kreis	2.247.107,35	372.201,06	5,413214313	2.874.791,85	627.684,50
Reutlingen	1.338.039,48	273.161,64	3,972805718	2.109.835,09	771.795,61
Rhein-Neckar-Kreis	2.720.728,28	224.573,46	3,266149398	1.734.551,62	-986.176,66
Rottweil	343.109,58	91.782,76	1,334869251	708.908,06	365.798,48
Schwäbisch Hall	605.926,97	105.893,15	1,540087809	817.893,33	211.966,36
Schwarzwald-Baar-Kreis	806.021,35	143.603,77	2,088543174	1.109.161,13	303.139,78
Sigmaringen	400.628,17	44.804,90	0,651633088	346.062,32	-54.565,85
Stuttgart	6.147.757,20	473.912,69	6,892486970	3.660.388,12	-2.487.369,08
Tübingen	948.871,12	191.322,28	2,782551195	1.477.727,47	528.856,35
Tuttlingen	436.672,50	84.979,79	1,235928279	656.363,55	219.691,05
Ulm	668.984,10	132.378,10	1,925279379	1.022.456,74	353.472,64
Waldshut	532.923,36	150.173,53	2,184092388	1.159.904,38	626.981,02
Zollernalbkreis	646.506,22	42.614,89	0,619782041	329.147,20	-317.359,02
Summe Kreise	53.106.928,42	6.875.786,52	100,000000000	53.106.928,42	0,00

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU); Kosten der Unterkunft (KdU); Bedarfsgemeinschaften (BG); erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 8. Mai 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 sowie § 348 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung in der Fassung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 17 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2018 (GBl. S. 139) geändert worden ist, und
2. Artikel 102 § 1 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 102 c § 1 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 17 a SubVOJu, und
3. § 148 Absatz 2 Satz 3 und § 246 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 3 l SubVOJu:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2018 (GBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 9 a in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:
 - »§ 9 b Insolvenzgerichte für Gruppen-Gerichtsstände, für Entscheidungen oder Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, für Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und für Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 der Insolvenzordnung«.
2. Nach § 9 a wird folgender § 9 b eingefügt:

»§ 9 b

Insolvenzgerichte für Gruppen-Gerichtsstände, für Entscheidungen oder Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, für Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und für Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 der Insolvenzordnung

(1) Zu Insolvenzgerichten, an denen ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3 a der Insolvenzordnung (InsO) begründet werden kann, werden bestimmt

1. das Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. das Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

(2) Verfahren betreffend Entscheidungen und Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, aufgehoben durch Verordnung (EU) 2015/848 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19), werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

(3) Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19, ber. ABl. L 349 vom 21. 12. 2016, S. 6) werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

(4) Verfahren betreffend Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 InsO werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.«
3. In § 13 Absatz 2 Nummer 7 a wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - »c) § 20 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Schuldverschreibungsgesetzes,«
4. § 30 b wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Die Zuständigkeitsverordnung Justiz in der am 20. April 2018 geltenden Fassung findet für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren im Sinne des § 9 b weitere Anwendung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Mai 2018

WOLF

**Verordnung des Kultusministeriums über
die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an
beruflichen Schulen (APrOTL)**

Vom 14. Mai 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist und
2. § 4 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) In der Ausbildung von Technischen Lehrkräften an beruflichen Schulen werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der Bildungspläne so erworben, erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Einsatzbereich ist der fachpraktische Unterricht an beruflichen Schulen. Querschnittskompetenzen sind die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, von interkultureller Kompetenz, Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen sowie der Gendersensibilität. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit, der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

(2) Die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen), (Seminar), und die Ausbildungsschulen (Schule) bilden Anwärterinnen und Anwärter aus. Die Entwicklung einer Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote hat in der unterrichtspraktischen Ausbildung neben der Fähigkeit, das eigene unterrichtliche Handeln zu reflektieren, im Mittelpunkt zu stehen. Weitere Ausbildungsfelder sind Schulentwicklungsprozesse sowie Zielvorstellungen interner und externer Evaluation.

(3) Die Ausbildung und Prüfung wird in der hauswirtschaftlichen Fachrichtung mit den Ausbildungsfächern

1. Nahrungszubereitung und

2. Haushaltsmanagement und Betreuung durchgeführt.

(4) Zusätzlich werden die Anwärterinnen und Anwärter im Grundmodul Textverarbeitung ausgebildet.

ABSCHNITT 2

Grundlagen der Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfüllt,
2. den Realschulabschluss, die Fachschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
3. die Abschlussprüfung des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II in Baden-Württemberg mit jeweils mindestens der Note »ausreichend« in den Pflichtfächern oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,
4. eine auf die unter Nummer 3 genannten Prüfungen folgende mindestens 24-monatige Berufspraxis nachweist, davon mindestens ein Jahr in einer Großküche und mindestens zwei Monate in einer Betreuungseinrichtung,
5. nach ärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in die Ausbildung und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter oder Gleichgestellte oder Gleichgestellter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt und
6. in den letzten zwei Jahren vor der Zulassung zur Ausbildung nach § 4 an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.

Auf die Dauer der Berufspraxis nach Satz 1 Nummer 4 kann eine einschlägige Berufsausbildung angerechnet werden. Ist die einschlägige Berufsausbildung vor dem Besuch des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II absolviert worden, kann sie im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Dauer der Berufspraxis angerechnet werden.

(2) Wer nicht über die Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes verfügt, kann zur Ausbildung zugelassen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist jeweils spätestens bis 1. März bei dem Regierungspräsidium ein-

zureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem die Bewerberin oder der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann hiervon abweichende Regelungen bestimmen.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung ist über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg im Internet auf den dort eingestellten amtlichen Formularen zu beantragen. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg, Berufstätigkeiten und sonstige der Ausbildung förderliche Tätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem aktuellen Lichtbild,
3. Zeugnisse und Nachweise nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
4. ein Nachweis über die Berufspraxis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4,
5. eine Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zu einer Ausbildung oder einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder eine solche Ausbildung oder ein solcher Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls mit Angaben über Ort und Umfang sowie entsprechenden Bescheinigungen,
6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
7. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die in einem Führungszeugnis einzutragen wäre ,
8. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung gemäß § 4 nicht älter als sechs Monate ist,
9. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 6.

(3) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

(5) Das ärztliche Gesundheitszeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen der Ausbildung gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung wird auf Grund

eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Hierüber entscheidet für den Bereich der Ausbildung das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung zugewiesen wird; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Das Kultusministerium kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Es weist die Bewerberin oder den Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die hauswirtschaftliche Fachrichtung und die Fächer nach § 1 Absatz 3 und 4 ausgesprochen; in diesen wird ausgebildet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildung an einem bestimmten Seminar.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorliegen. Im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 4 darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, die Ausbildung hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. § 7 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn die Ausbildung nicht zu dem vom Regierungspräsidium bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(5) Das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium weist die Anwärterinnen und Anwärter im Benehmen mit der Seminarleitung, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, einer beruflichen Schule zu, an der die schulpraktische Ausbildung erfolgt. Es kann diese Zuständigkeit mit Zustimmung des Kultusministeriums an Seminare delegieren. Wird an mehr als eine Schule zugewiesen, legt das nach Satz 1 zuständige Regierungspräsidium eine berufliche Schule als Stammschule fest.

(6) Die Zulassung zur Ausbildung begründet keinen Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst.

(7) Mit der Zulassung zur Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter berechtigt, die Bezeichnung »Technische Lehreranwärterin« oder »Technischer Lehreranwärter« zu führen.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind Seminare nach § 1 Absatz 2 und öffentliche berufliche Schulen sowie mit Genehmigung des nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidiums staatlich anerkannte private berufliche Schulen.

§ 6

Ausbildungsleitung

Die Direktorin oder der Direktor des Seminars ist Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Sie oder er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer zum Zeitpunkt der Zulassung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Ansonsten wird zwischen dem Regierungspräsidium nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und der auszubildenden Person ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) geschlossen.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ausbildungsende. Ist die Prüfung nach § 27 endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Eine Anwärtlerin oder ein Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. sie oder er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet werden kann,
2. die Frist nach § 25 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,
3. die Ausbildung krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn sie um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen ungeachtet der Nummer 2 durch diese Entlassung nicht verloren. Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung. Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 vorzulegen,
4. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
5. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident des nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidiums ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Anwärtnerinnen und Anwärter. Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, denen die Anwärtnerinnen und Anwärter zugewiesen sind, Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Schulen nach § 13 Absatz 2 sind in ihrem Bereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

§ 9

Pflichten

Die Anwärtnerinnen und Anwärter sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und an Veranstaltungen der Schule sowie an der Prüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

ABSCHNITT 3

Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 10

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem zielgerichteten Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel vier Unterrichtshalbjahre.

(2) Die Ausbildung beginnt am ersten Schultag eines Schuljahres und endet regelmäßig nach vier Unterrichtshalbjahren. Im Übrigen endet sie nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren kann das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Ausbildung noch vorhanden sind. Dieses bestimmt das für die Überprüfung zuständige Seminar, das einen Prüfungsausschuss bildet. § 15 Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend. Die Überprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Satz 2 nach Maßgabe des Seminars unter Beachtung des § 12 Absatz 5 und dauert etwa 30 Minuten. Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Unmittelbar nach der Überprüfung

eröffnet die oder der Vorsitzende das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet die Seminarleitung, die unverzüglich dem Regierungspräsidium nach Satz 1 das Ergebnis mitteilt. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 3) nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium nach Satz 1, das die Verlängerung der Anwärterin oder dem Anwärter mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium nach Satz 1 in der Regel spätestens sechs Wochen vor Verlängerungsende.

(5) Das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar die Ausbildung wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei längerdauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium nach Satz 1 zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Seminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt. Auf § 167 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wird hingewiesen.

(7) Auf Antrag kann die Anwärterin oder der Anwärter bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 Satz 1 ohne Anwärterbezüge beurlaubt werden.

(8) Ist die Prüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 und § 19 Absatz 5 erstmalig nicht bestanden, kann das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zuständige Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamtes die Ausbildung, falls und soweit geboten, einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Gleiches gilt, wenn die Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während der laufenden Ausbildung gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während der

laufenden Ausbildung wiederholt werden. Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen in der verlängerten Ausbildungszeit statt. Satz 3 bis 5 gilt nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

(9) Zeiten von Beschäftigungsverboten für Mütter nach §§ 32 und 34 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 AzUVO werden auf Verlängerungen nach Absatz 4, 5 und 8 nicht angerechnet.

§ 11

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Sie beginnt am Anfang des ersten Ausbildungsabschnitts in der Regel mit einer Einführung, die insbesondere der Vorbereitung der Anwärterinnen und Anwärter auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule dient. Die Ausbildung erfolgt in den nach § 12 Absatz 1 angeführten Bereichen am Seminar und sonst an den Schulen, in denen alle Aufgaben mit zunehmender Eigenständigkeit wahrgenommen werden.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und dient der Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht, Veranstaltungen am Seminar und Schule sowie die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
2. in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer,
3. in Schulrecht, Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation,
4. im Grundmodul Textverarbeitung und
5. in ergänzenden Bereichen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten sowie der Umgang mit digitalen Medien sind in die Veranstaltungen am Seminar integriert.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Anwärterinnen und Anwärter in der schulpraktischen Ausbildung zunehmend an eigenständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit herangeführt. Die für die Anwärterinnen und Anwärter zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Die Anwärterin-

nen und Anwärter erhalten von diesen im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach jeweils in der Regel zwei Unterrichtsbesuche und im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch. Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts stellt das Seminar im Benehmen mit der Schule fest, ob selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt verantwortet werden kann.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen vor jedem Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Unterrichtsentwurf an. Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst. Eine Kopie davon wird der Anwärterin oder dem Anwärter ausgehändigt.

(4) Während der Ausbildung finden zwei verbindliche Ausbildungsgespräche, eines davon während des ersten Ausbildungsabschnittes und eines vor den unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21, statt. Die Ausbildungsgespräche führt jeweils eine Seminarlehrkraft mit der Anwärterin oder dem Anwärter, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften und gegebenenfalls der Mentorin oder dem Mentor. Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 6 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der Anwärterin oder des Anwärters ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Anwärterin oder des Anwärters mit mindestens einer der in Satz 2 genannten Personen geführt werden.

(5) Die Seminarleitungen sind besonders damit betraut, die Vergleichbarkeit der Ausbildung insgesamt sicherzustellen.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Der Stammschule obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Ausbildung an der Schule erfolgt an den beruflichen Schulen, denen die Anwärterin oder der Anwärter gemäß § 4 Absatz 5 zugewiesen ist. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten von der Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand. Die Schulleitung ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens einen Unterrichtsbesuch durchzuführen.

(2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Die Mentorinnen und Mentoren koordinieren in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weisen die Anwärterinnen und Anwärter begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung sowie Mentorinnen und Mentoren sind Ansprechpersonen der Anwärterinnen und Anwärter. Sie beraten und besuchen

sie im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen die Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorinnen und Mentoren stehen in Kontakt mit den Seminarlehrkräften.

(3) Im ersten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung, indem die Anwärterinnen und Anwärter mit insgesamt durchschnittlich acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung sieben Wochenstunden, an der Schule hospitieren und unterrichten; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Der Umfang des begleiteten Ausbildungsunterrichts soll in der Regel mindestens 90 Unterrichtsstunden betragen. An sonstigen Veranstaltungen der Schule nehmen die Anwärterinnen oder Anwärter teil.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung mit insgesamt 14 Wochenstunden, bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung durchschnittlich 13 Wochenstunden, an der Schule, wobei durchschnittlich elf Wochenstunden, bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung zehn Wochenstunden, in kontinuierlichen Lehraufträgen selbstständig unterrichtet werden.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Stammschulen erstellen, im Falle einer Zuweisung an mehr als eine berufliche Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin und dem Schulleiter der anderen beruflichen Schule, zwei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Seminarlehrkräfte nach § 8 Satz 2. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts und die pädagogischen, erzieherischen, didaktischen sowie methodischen Kompetenzen. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist die bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Ausbildung.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen oder das dienstliche Verhalten der jeweiligen Anwärterin oder des jeweiligen Anwärters dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.

ABSCHNITT 4

Abschlussprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 6. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person.

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Beschäftigte des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin, dem Mentor und der Schulleitung.

§ 16

Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 und 4 bis 6 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der Anwärtlerin oder des Anwärters,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),

2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),

3. die Dokumentation (§ 19),

4. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),

5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) und

6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22).

§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Prüfung in Schulrecht, Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet zu Beginn des vierten Unterrichtshalbjahrs statt. Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.

(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist eine Seminarlehrkraft in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 bewertet. Weichen beide Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Note über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und nach § 24 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 und 2 auf eine ganze oder halbe Note als Note festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note nach Satz 3, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während der laufenden Ausbildung wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation

(1) Die Dokumentation setzt sich mit einem berufspädagogisch-didaktischen Handlungsfeld der eigenen schulischen Praxis auseinander. Sie soll zeigen, dass in einem der Ausbildungsfächer eine praxisrelevante Schul- und Unterrichtssituation unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte geplant, durchgeführt und reflektiert werden kann. Dabei sollen möglichst innovative pädagogische, psychologische, fachdidaktische und berufliche Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung und fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigt werden.

(2) Die Seminarlehrkraft nach Absatz 3 Satz 1 sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer beurteilen und bewerten nach § 23 die Dokumentation unabhängig voneinander. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Notenbekanntgabe erfolgt im Anschluss an das pädagogische Kolloquium.

(3) Nach Absprache mit einer Seminarlehrkraft legen die Anwärterinnen und Anwärter bis spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts das Thema der Dokumentation der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vor. Der Seminarlehrkraft wird eine Arbeitsgliederung, die einen Problemaufriss, die Ziele und die beabsichtigte Vorgehensweise umfasst, vorgelegt und mit ihr besprochen. Während der Durchführungsphase in einem berufspädagogisch-didaktischen Handlungsfeld kann die Mentorin oder der Mentor bei entsprechendem Anlass, soweit erforderlich mit einer begleitenden Lehrkraft, die Anwärterin oder den Anwärter im Unterricht besuchen und der Seminarlehrkraft darüber berichten. Die Dokumentation ist im darauf folgenden Januar in drei Papierexemplaren abzugeben und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format beizufügen. Den jeweils konkreten Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest. Der Umfang soll nicht mehr als 15 DIN A4-Seiten umfassen; hinzu kommen noch Inhaltsübersicht, Literaturangaben und Materialanhang. Auf Antrag kann die Abgabefrist aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit, durch das Prüfungsamt einmal um längstens bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(4) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

(5) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt Absatz 1 bis 4 entsprechend, Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das neue Thema innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 20

Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

(1) Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Die Anwärterin oder der Anwärter wählt ein Schwerpunktthema und teilt dieses dem Prüfungsamt innerhalb der von diesem vorgegebenen Frist mit. Das Thema der Dokumentation nach § 19 kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung geht von einem praxisbezogenen Fallbeispiel aus, anhand dessen eine Situation zu analysieren und eine theoriegeleitete Stellungnahme zu entwickeln ist. Die Prüfung zum Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die Seminarlehrkraft, dem die Anwärterin oder der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist (eigene Seminarlehrkraft). § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem Kolloquium auf Wunsch die Note der Dokumentation nach § 19.

§ 21

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten, insbesondere aus dem Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion und dem der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen, beurteilt. Hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. In jedem Ausbildungsfach findet eine unterrichtspraktische Prüfung statt. Dabei soll grundsätzlich beachtet werden, dass eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nicht im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB), dem ersten Jahr der Berufsfachschule (BFS) oder der Grundstufe der Berufsschule (erstes Ausbildungsjahr) stattfindet. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Anwärterinnen und Anwärter jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. Im Anschluss an den Unterricht kann die Anwärterin oder der Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Der schriftliche Unterrichtsentwurf und die Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Anwärterin oder des jeweiligen Anwärters dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Die Anwärterin oder der Anwärter leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen des einzelnen Unterrichts enthält. Die prüfende Person legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Diese Festlegungen werden der Anwärterin oder dem Anwärter am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Zuvor wird über diesen Termin Stillschweigen bewahrt.

(4) Für jede der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen ist ein Exemplar des jeweiligen schriftlichen Unterrichts-

entwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Anwärterinnen und Anwärtern der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf DIN A4-Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22

Fachdidaktische Kolloquien

(1) Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen ihren Ausgang von einer durch die Anwärterin oder den Anwärter selbst durchgeführten Unterrichtseinheit. Das jeweilige Thema der Unterrichtseinheit nach Satz 2 wird dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung von der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens an einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin mitgeteilt. Das Thema der Dokumentation nach § 19 und das Thema der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 können nicht Gegenstand des fachdidaktischen Kolloquiums sein.

(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft in der Didaktik des jeweiligen Ausbildungsfaches. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1. sehr gut (1,0) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2,0) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3,0) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4,0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

6. ungenügend (6,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. sehr gut bis gut (1,5),
2. gut bis befriedigend (2,5),
3. befriedigend bis ausreichend (3,5),
4. ausreichend bis mangelhaft (4,5),
5. mangelhaft bis ungenügend (5,5).

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) dreifach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Dokumentation (§ 19) zweifach,
4. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20) einfach,
5. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils zweifach und
6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils einfach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem errechneten Durchschnitt wie folgt:

1. 1,00 bis 1,24 sehr gut,
2. 1,25 bis 1,74 sehr gut bis gut,
3. 1,75 bis 2,24 gut,
4. 2,25 bis 2,74 gut bis befriedigend,
5. 2,75 bis 3,24 befriedigend,
6. 3,25 bis 3,74 befriedigend bis ausreichend,
7. 3,75 bis 4,00 ausreichend,
8. 4,01 bis 4,74 ausreichend bis mangelhaft,
9. 4,75 bis 5,24 mangelhaft,
10. 5,25 bis 5,74 mangelhaft bis ungenügend,
11. 5,75 bis 6,00 ungenügend.

(3) Bei einem nach Absatz 1 und 2 errechneten Durchschnitt von

1. 1,00 bis 1,49 ist die Prüfung mit Auszeichnung bestanden,
2. 1,50 bis 2,49 ist die Prüfung gut bestanden,
3. 2,50 bis 3,49 ist die Prüfung befriedigend bestanden,
4. 3,50 bis 4,00 ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 gemäß § 23 Absatz 1 und 2 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 25

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt, erhält in der Prüfung oder der betreffenden Prüfungsleistung die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird, und dieser unverzüglich mitgeteilt und im Falle einer Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gelten auch Zeiten von Beschäftigungsverboten für Mütter nach §§ 32 und 34 AzUVO. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Nachweispflicht obliegt der Anwärterin oder dem Anwärter. Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 19 Absatz 4 Satz 1 oder § 21 Absatz 5 abgibt oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note »ungenügend« (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine Verfehlung nach Absatz 1 nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 26 als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als »ausreichend« (4,0) ist, sind die Prüfungen nach § 21 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende einer aufgrund von Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 8 verlängerten Ausbildung erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist die Ausbildung aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit der Ausbildung erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 28

Laufbahnbefähigung, Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn als Technische Lehrkraft an beruflichen Schulen mit der Lehrbefähigung in den Ausbildungsfächern.

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält hierüber ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach § 23 und die Gesamtnote nach § 24.

(3) Über den Abschluss des Grundmoduls Textverarbeitung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese wird

durch die Ausbildungsleitung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Technische Lehrkraft an beruflichen Schulen« zu führen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Nach Erwerb der Laufbahnbefähigung kann darüber hinaus die Lehrbefähigung in Textverarbeitung durch die zusätzliche Teilnahme am Aufbaumodul Textverarbeitung, eine unterrichtspraktische Prüfung sowie ein fachdidaktisches Kolloquium erworben werden. Die §§ 16, 21, 22, 24, 25 und 27 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer melden sich verbindlich bis zu einem durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium festgelegten Termin an. Im Falle des Nichtbestehens kann diese Prüfung einmal wiederholt werden; § 10 Absatz 5 findet keine Anwendung. Über das Bestehen der Prüfung und den Erwerb der Lehrbefähigung wird ein Zeugnis ausgestellt.

ABSCHNITT 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die im Jahr 2018 die Ausbildung beginnen.

(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 01.08.2018 ihre Ausbildung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 23. Januar 2001 (GBl. S. 193, ber. 2002 S. 204), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224) geändert worden ist, begonnen haben, ist diese weiter anwendbar.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 23. Januar 2001 (GBl. S. 193, ber. 2002 S. 204), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2018

DR. EISENMANN

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Einrichtung von Laufbahnen und zur Regelung der Ausbildung und Prüfung

Vom 14. Mai 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 6 und § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung Wirtschaftsministerium – LVO WM)

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) § 2 Nummern 1 und 2 und die §§ 3 bis 11 gelten für die Beamtinnen und Beamten der staatlichen Eich- und Beschussverwaltung des Landes.

(2) § 2 Nummer 3 und die §§ 12 bis 16 gelten für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Einrichtung von Laufbahnen

Es werden folgende Laufbahnen eingerichtet:

1. mittlerer, gehobener und höherer eichtechnischer Dienst,
2. mittlerer, gehobener und höherer beschusstechnischer Dienst,
3. gehobener und höherer bautechnischer Dienst in der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung.

ABSCHNITT 2

Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes

§ 3

Laufbahnbefähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst für

den mittleren eichtechnischen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

§ 4

Laufbahnbefähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst für den gehobenen eichtechnischen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

§ 5

Laufbahnbefähigung für den höheren eichtechnischen Dienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren eichtechnischen Dienst erwirbt, wer nach einem nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) geforderten Abschluss in einem technischen, ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studium mindestens drei Jahre lang eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt haben muss. Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(2) Der horizontale Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten mit der Laufbahnbefähigung für den höheren besuchsstechnischen Dienst in den höheren eichtechnischen Dienst kann abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgen.

§ 6

Aufstieg in den gehobenen eichtechnischen Dienst

Der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen eichtechnischen Dienst erfordert als Qualifizierungsmaßnahme eine achtzehnmonatige Einführungszeit, die mit der Ablegung der Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst abgeschlossen werden muss. Der Aufstieg erfordert nicht das Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG muss sich die Beamtin oder der Beamte mindestens im ersten Beförderungsdienst befinden. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.

§ 7

Aufstieg in den höheren eichtechnischen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen eichtechnischen Dienstes, die die Bildungsvoraussetzungen des höheren Dienstes nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einem verwaltungswissenschaftlichen, verwaltungsnahen, betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben haben, können in die Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn die Beamtinnen oder der Beamten eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im gehobenen eichtechnischen Dienst seit Erwerb der Laufbahnbefähigung erworben haben. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG ist ein Aufstieg aus jedem Amt der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes möglich.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Aufstieg in den höheren eichtechnischen Dienst ohne Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zulassen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte im Endamt der bisherigen Laufbahn befindet. Die Beamtinnen und Beamten sind durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen, die vom Wirtschaftsministerium festgelegt werden, auf die Aufgaben des höheren Dienstes vorzubereiten.

ABSCHNITT 3

Laufbahnen des besuchsstechnischen Dienstes

§ 8

Laufbahnbefähigung für den mittleren besuchsstechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung erwirbt, wer nach Erwerb mindestens des Hauptschulabschlusses und erfolgreicher Ausbildung in einem für den Fachbereich Besuchswesen geeigneten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eine mindestens drei jährige der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt.

§ 9

Laufbahnbefähigung für den gehobenen besuchsstechnischen Dienst

Die Laufbahnbefähigung erwirbt, wer nach Abschluss eines Studiengangs nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einer technischen, ingenieur-, oder naturwissenschaftlichen oder sonst für den gehobenen besuchsstechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung eine mindestens drei jährige der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt. Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

§ 10

*Laufbahnbefähigung für den höheren
beschusstechnischen Dienst*

(1) Die Laufbahnbefähigung erwirbt, wer nach Abschluss eines Studiengangs nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einer technischen, naturwissenschaftlichen oder sonst für den höheren beschusstechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung eine mindestens dreijährige der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt. Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(2) Der horizontale Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten mit der Laufbahnbefähigung für den höheren eichtechnischen Dienst in den höheren beschusstechnischen Dienst kann abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgen.

§ 11

*Aufstieg in den gehobenen und höheren
beschusstechnischen Dienst*

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG können Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen beschusstechnischen Dienstes, die die Bildungsvoraussetzungen der jeweils nächsthöheren Laufbahn erworben haben, in die nächsthöhere Laufbahn aufsteigen, wenn sie

1. sich mindestens im zweiten Beförderungsamte der Laufbahn befinden,
2. sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben und
3. seit mindestens sechs Monaten erfolgreich überwiegend die ihnen übertragenen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahngruppe wahrnehmen.

ABSCHNITT 4

**Laufbahnen des bautechnischen Dienstes
der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung**

§ 12

*Laufbahnbefähigung für den gehobenen bautechnischen
Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung*

(1) Die Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erwirbt, wer ein für die Verwendung in der Städtebau- und Raumordnungsverwaltung geeignetes Studium gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG abgeschlossen hat. Geeignet sind Studiengänge mit städtebaulichem oder raumplanerischem Schwerpunkt.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erwirbt, wer nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen

1. eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach Maßgabe des § 14 erfolgreich absolviert hat oder
2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des § 15 nachweist.

§ 13

*Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen
Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung*

(1) Die Bildungsvoraussetzungen für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erwirbt, wer ein für die Verwendung in der Städtebau- und Raumordnungsverwaltung geeignetes Studium gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG abgeschlossen hat. Geeignet sind Studiengänge mit städtebaulichem oder raumplanerischem Schwerpunkt. Bei einem Masterstudiengang mit städtebaulichem oder raumplanerischem Schwerpunkt soll auch der vorangegangene Bachelor-Studiengang starke Bezüge zur Stadt- und Raumplanung aufweisen.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung kann bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auch erwerben, wer nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen

1. eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach Maßgabe des § 14 erfolgreich absolviert hat oder
2. eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des § 15 nachweist.

§ 14

Laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung

(1) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG erfolgt als modulares, verwaltungsinternes Trainee-Programm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst. Das Trainee-Programm vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn befähigen. Die Trainees sollen während des Trainee-Programms ihre jeweiligen fachlichen Kompetenzen ausbauen. Sie sollen nach Abschluss

des Trainee-Programms die Grundlagen des Verwaltungshandelns, Einflüsse auf das Verwaltungshandeln und die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns kennengelernt und ihre eigene Rolle im System Verwaltung reflektiert haben. Besonders zu fördern sind fachübergreifendes Arbeiten, das Verständnis für ökologische, rechtliche, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kommunikations- und Methodenkompetenz.

(2) Das Trainee-Programm ist für eine Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes grundsätzlich auf einen Zeitraum von 18 Monaten und für eine Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes grundsätzlich auf einen Zeitraum von 24 Monaten ausgelegt.

§ 15

Laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit

(1) Die laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG muss

1. nach Erwerb der jeweiligen Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein,
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der jeweiligen Laufbahn vergleichbar sein und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der jeweils angestrebten Laufbahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung vermitteln.

Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(2) Die laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit hat die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse sowie soziale und methodische Kompetenzen zu umfassen. Die Wahrnehmung von Aufgaben der jeweiligen Laufbahn setzt dabei insbesondere auch erworbene Kenntnisse auf folgenden Gebieten voraus:

1. im gehobenen bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung
 - a) Grundzüge des Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrechts,
 - b) Haushalts-, Vergabe- und Zuwendungsrecht sowie
 - c) Kommunikation und Präsentation,
2. im höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung
 - a) Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrecht,
 - b) Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes,
 - c) soziale Kompetenzen und
 - d) Führungskompetenzen.

§ 16

Aufstieg in den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG können Beamtinnen und Beamte des gehobenen bautechnischen Dienstes, die die Bildungsvoraussetzungen für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung erworben haben, in den höheren bautechnischen Dienst derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie sich mindestens im zweiten Beförderungsamt der Laufbahn befinden.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst

In § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst vom 13. April 2016 (GBI. S.269), die zuletzt durch Artikel 119 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S.99, 113) geändert worden ist, werden die Wörter »§§ 2 oder 3 der Laufbahnverordnung eichtechnischer Dienst« durch die Wörter »§§ 3 oder 4 der Laufbahnverordnung Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 3

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung – APrOBau hD Städtebau und Raumordnung)

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für den höheren bautechnischen Dienst der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Laufbahnverordnung Wirtschaftsministerium (LVO WM) wird durch die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (Städtebaureferendariat) und das Bestehen der Großen Staatsprüfung erworben.

§ 2

Ziel des Städtebaureferendariats

Das Städtebaureferendariat vermittelt Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Anwendung ihres im Stu-

dium erworbenen Wissens in der Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung benötigen. Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse auf den Gebieten Verwaltung, Recht sowie Wirtschaftlichkeit und schult das fachübergreifende Denken und Arbeiten. Ziel ist es, Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten auszubilden. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen Handeln sowie soziale, interkulturelle, ökologische und methodische Kompetenzen sind zu fördern.

ABSCHNITT 2

Städtebaureferendariat

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In das Städtebaureferendariat kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und
2. ein Hochschulstudium nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes in einem der in § 12 Absatz 1 LVO-WM genannten Studiengänge erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung für die Einstellung in das Städtebaureferendariat erfolgt beim Wirtschaftsministerium (Einstellungsbehörde). Die Einstellungsbehörde entscheidet über die Zulassung.

(2) Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen vorliegen:

1. Lebenslauf,
2. Schulabschlusszeugnis,
3. Zeugnis über den Abschluss eines Hochschulstudiums nach § 3 Nummer 2,
4. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums,
5. Personalbogen,
6. gegebenenfalls Bescheinigung über abgeleiteten Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
7. Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde,
8. Nachweis darüber, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen,
9. Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
10. aktuelles ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung,

11. gegebenenfalls Antrag auf Verkürzung des Städtebaureferendariats,

12. Erklärung, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und

13. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll.

(3) Aus der Zulassung zum Städtebaureferendariat und dem Bestehen der Großen Staatsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

§ 5

Durchführung des Städtebaureferendariats

(1) Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendare werden von der Einstellungsbehörde einem Regierungspräsidium (Ausbildungsbehörde) zugewiesen. Die Ausbildungsbehörde weist die Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendare den im persönlichen Ausbildungsplan genannten Ausbildungsstellen zu.

(2) Die Ausbildungsbehörden beauftragen geeignete Bedienstete, die eine Laufbahnprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung abgelegt haben, mit der Ausbildung (Ausbildungsleitung). Sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, können erforderlichenfalls auch andere fachlich und persönlich geeignete Bedienstete mit der Ausbildungsleitung beauftragt werden.

(3) Bei den Ausbildungsstellen erfolgt die Ausbildung durch fachlich und persönlich geeignete Bedienstete, die von der Ausbildungsstelle mit der Ausbildung beauftragt werden (Ausbildungsbetreuung).

(4) Die Ausbildungsleitungen und Ausbildungsbetreuungen begleiten und beraten die Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendare während der Dauer der Ausbildung.

(5) Die Ausbildungsbehörde vereinbart mit den Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendaren auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans (§ 8) einen persönlichen Ausbildungsplan, in dem Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im Einzelnen festgelegt werden.

(6) Der Erholungsurlaub soll so gelegt werden, dass kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel verfehlt wird.

§ 6

Beamtenverhältnis

(1) Die Einstellung in das Städtebaureferendariat erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

mit der Ernennung zur Städtebaureferendarin oder zum Städtebaureferendar.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem der Städtebaureferendarin oder dem Städtebaureferendar eröffnet wird, dass die Große Staatsprüfung bestanden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, oder durch Entlassung. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der jeweiligen Mindestdauer des Städtebaureferendariats.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendare aus dem Städtebaureferendariat entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. zu erkennen ist, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird,
2. die Große Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens, Rücktritts oder Ausschlusses von der Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß als nicht bestanden gilt oder
3. an zwei Prüfungsterminen der Großen Staatsprüfung nicht teilgenommen wurde.

§ 7

Dauer des Städtebaureferendariats

(1) Das Städtebaureferendariat dauert 24 Monate. Es verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls die Städtebaureferendarin oder der Städtebaureferendar nicht zuvor entlassen worden ist.

(2) Die Einstellungsbehörde kann das Städtebaureferendariat auf Antrag verkürzen, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch gleichwertige, nach Bestehen der Hochschulabschlussprüfung ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten erworben worden sind. Das Städtebaureferendariat dauert mindestens 15 Monate. Die Kürzung einzelner Ausbildungsabschnitte erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Vorkenntnisse.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann das Städtebaureferendariat verlängern, wenn es wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus anderen Gründen unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Städtebaureferendariats nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan und eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden.

§ 8

Rahmenausbildungsplan

(1) Dem Städtebaureferendariat liegt folgender Rahmenbildungsplan zu Grunde:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Abschnitt I | in der Regel |
| Theoretische Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren | mindestens 2 Monate |
| 2. Abschnitt II | 13 Monate |
| Praktische Ausbildung in der städtebaulichen Planung einschließlich Stadterneuerung und in der Raumordnung bei staatlichen oder kommunalen Dienststellen, davon | |
| a) Teilabschnitt 1 | 7 Monate |
| Städtebauliche Planung | |
| b) Teilabschnitt 2 | 4 Monate |
| Bau- und Bodenrecht und Grundstückswesen | |
| davon 2 Monate bei einer unteren Baurechtsbehörde | |
| c) Teilabschnitt 3 | 2 Monate |
| Raumordnung | |
| 3. Abschnitt III | 6 Monate |
| Verwaltungspraxis, davon | |
| a) Teilabschnitt 1 | 2 Monate |
| höhere Naturschutzbehörde und höhere Denkmalschutzbehörde je 1 Monat | |
| b) Teilabschnitt 2 | 4 Monate |
| Regierungspräsidium, davon 1 Monat auf dem Gebiet der Raumordnung | |
| 4. Abschnitt IV | bis zu 3 Monate |
| Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung | |

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte ändern, wenn dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann zulassen oder bestimmen, dass bis zu sechs Monate des Städtebaureferendariats bei einer anderen geeigneten Stelle im In- und Ausland abgeleistet werden, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

§ 9

Beurteilungen

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Städtebaureferendarinnen und Städtebaureferendare nach Abschluss des bei ihr geleisteten Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren jeweiligen Leistungen und ihrer jeweiligen Befähigung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob die Städtebaureferendarin oder der Städtebaureferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts erreicht hat. Die Leistung ist mit einer Punktzahl und einer Note nach § 15 zu bewerten, sofern die Ausbildungszeit zwei Monate überschreitet.

(2) Die Ausbildungsbehörde gibt nach Beendigung der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Einzelbeurteilungen eine Gesamtbeurteilung (berufspraktische Beurteilung) ab. Die Leistung ist mit einer Punktzahl und einer Note nach § 15 zu bewerten.

(3) Die Beurteilungen nach Absatz 1 und 2 sind der Städtebaureferendarin oder dem Städtebaureferendar zu eröffnen und auf Verlangen zu besprechen.

ABSCHNITT 3

Große Staatsprüfung

§ 10

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel nach § 2 erreicht haben. Im Einzelnen sollen sie zeigen, dass sie ihre an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, dass sie mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung, mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind und dass sie Führungs- und Kompetenzen besitzen.

§ 11

Durchführung der Großen Staatsprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen. Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Großen Staatsprüfung.

(2) Wer bis zum Beginn der Großen Staatsprüfung das Städtebaureferendariat abgeleistet hat, hat an dieser teilzunehmen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei der Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Bei der Prüfungsbehörde wird ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Städtebau und Raumordnung eingerichtet.

(3) In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren bautechnischen Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums auf Vorschlag dieses Ministeriums, davon mindestens eine Person aus dem Ministerium selbst,
2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren bautechnischen Dienstes einer Raumordnungsbehörde,

3. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren bautechnischen Dienstes einer Gemeinde auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,

4. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren bautechnischen Dienstes oder des höheren bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf Vorschlag dieses Ministeriums,

5. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums,

6. eine Professorin oder ein Professor einer staatlichen Hochschule des Landes mit fachlichem Bezug zur Ausbildungsrichtung.

(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 eine Stellvertretung zu berufen. Soweit keine Personen vorgeschlagen werden, wählt die Prüfungsbehörde die Mitglieder aus. Anstelle der nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten des höheren bautechnischen Dienstes können auch andere fachlich und persönlich besonders geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(5) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 und ihre Stellvertretungen auf die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder einer Stellvertretung die Bestellung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stellvertretung erforderlich, werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(6) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 jeweils eine Beamtin oder einen Beamten des höheren bautechnischen Dienstes des Wirtschaftsministeriums zur vorsitzenden Person und eine Beamtin oder einen Beamten des höheren bautechnischen Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums zur Stellvertretung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

(7) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die prüfenden Personen für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für das Assessment-Center aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses weitere prüfende Personen berufen.

(8) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bildet aus dem Kreis der prüfenden Personen Prüfungsgruppen und beauftragt diese mit der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern sowie im Assessment-Center. Die Prüfungsgruppen müssen mindestens aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren prüfenden Personen bestehen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 13

Schriftführung

Die Prüfungsbehörde bestellt für jeden Prüfungsausschuss eine schriftführende Person, die über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und den Verlauf der Großen Staatsprüfung eine Niederschrift führt. Die schriftführende Person unterstützt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Großen Staatsprüfung.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Es werden folgende Prüfungsfächer mit den angeführten Bearbeitungszeiten geprüft:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Städtebauliche Planung, Planungsaufgaben in unterschiedlichen Planungsebenen von Raumordnung und Stadtplanung (Analyse, Entwurf, rechtliche Grundlagen der Umsetzung) – Großer Entwurf | 5 Tage zu je
8 Stunden |
| 2. Raumordnung, eine oder mehrere Aufgaben | 8 Stunden |
| 3. Siedlungs- und Wohnungsplanung – Kleiner Entwurf | 8 Stunden |
| 4. Städtebauliche Einzelgebiete (Stadtgestaltung, Stadterneuerung, Erschließung, Grünplanung, Immissionsschutz, Denkmalschutz) – Kleiner Entwurf | 8 Stunden |
| 5. Verwaltung und Recht (Verwaltungsrecht, insbesondere Bau- und Bodenrecht), eine oder mehrere Aufgaben | 8 Stunden |

(2) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungsfächer und bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(4) Die Prüflinge versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den prüfenden Personen darf die Zuordnung der Kennziffern erst nach der

endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§ 15

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Punktzahl und einer Note wie folgt zu bewerten:

sehr gut	14 bis 15 Punkte	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	11 bis 13 Punkte	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	8 bis 10 Punkte	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	5 bis 7 Punkte	= eine Leistung, die trotz Mängel den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	2 bis 4 Punkte	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	0 bis 1 Punkt	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zwischenpunktzahlen sind zulässig.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei aus den nach § 12 Absatz 7 bestimmten prüfenden Personen unabhängig voneinander nach § 15 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Bei größeren Abweichungen sind die prüfenden Personen gehalten, sich zu einigen oder ihre Bewertungen auf bis zu zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Prüfungsausschuss die Note mit einer Punktzahl fest, die im Rahmen der von den prüfenden Personen vorgeschlagenen Punktzahlen liegt.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, wird diese Leistung mit null Punkten bewertet.

(4) Besteht eine Arbeit aus mehreren Teilen, wird aus den für die einzelnen Teile erzielten Punktzahlen nach dem

Verhältnis der angesetzten Bearbeitungszeit die Durchschnittspunktzahl gebildet. Das Ergebnis wird ohne Rundung auf zwei Dezimalen errechnet.

§ 17

Ausschluss von der weiteren Prüfung

Wer im Großen Entwurf nicht mindestens 5,00 Punkte erhält, wird von der weiteren Teilnahme an der Großen Staatsprüfung ausgeschlossen. Dies wird dem Prüfling von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Wer von der weiteren Teilnahme an der Großen Staatsprüfung ausgeschlossen wurde, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. § 25 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) In der mündlichen Prüfung werden bewertet und geprüft:

1. Präsentation eines eigenen Entwurfs nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 nach Auswahl des Prüfungsausschusses,
2. Grundlagen der Raumordnung,
3. Grundzüge des Europa- und des Staatsrechts,
4. sonstige Rechts- und Verwaltungsgebiete, soweit sie für die Bauverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere Grundzüge des Naturschutzrechts, des öffentlichen Dienstrechts, des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), des Grundbuchsrechts und des Haushaltsrechts.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach etwa 15 Minuten. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 19

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden von einer Prüfungsgruppe (§ 12 Absatz 8) nach § 15 bewertet.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 20

Assessment-Center

(1) Die Bereiche Führung und Kommunikation werden in Form eines in der Regel eintägigen Assessment-Centers bewertet. Die mehrtägige Vorbereitung auf das Assess-

ment-Center und die Bewertung nach Satz 1 kann insgesamt oder in Teilen bereits in den Abschnitten I bis III nach § 8 Absatz 1 des Städtebaureferendariats stattfinden.

(2) Die Leistungen im Assessment-Center werden von einer Prüfungsgruppe (§ 12 Absatz 8) nach § 15 bewertet. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Feststellung des Ergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Aus den Einzelleistungen in der schriftlichen, in der mündlichen Prüfung und im Assessment-Center sowie der berufspraktischen Beurteilung ist jeweils die Durchschnittspunktzahl ohne Rundung bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Die nach §§ 16, 19 und 20 sowie nach § 9 Absatz 2 erteilten Punkte werden wie folgt gewichtet:

1. der Große Entwurf fünffach,
2. Raumordnung zweifach,
3. Siedlungs- und Wohnplanung eineinhalbfach,
4. städtebauliche Einzelgebiete eineinhalbfach,
5. Verwaltung und Recht vierfach,
6. die Fächer der mündlichen Prüfung (vier Fächer je einfach) vierfach,
7. Führung und Kommunikation einfach,
8. berufspraktische Beurteilung einfach.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird ohne Rundung auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung der Personen, die den Prüfling mündlich geprüft haben, die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Großen Staatsprüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Städtebaureferendariat, gewonnen hat, bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl), wenn die Abweichung auf das Bestehen der Großen Staatsprüfung keinen Einfluss hat.

(4) Die Große Staatsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Großer Staatsprüfung ist die Endpunktzahl auf eine ganze Punktzahl zu runden. Beträgt der Dezimalwert mehr als 49, ist aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Gesamtpunktzahl). Hieraus ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 15 Absatz 1.

§ 22

Prüfungszeugnis

Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote

und der Gesamtpunktzahl. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Prüfling das Recht, die Bezeichnung »Regierungsbaumeisterin« oder »Regierungsbaumeister« zu führen.

§ 23

Fernbleiben, Rücktritt, Nachteilsausgleich

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Großen Staatsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt diese als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Große Staatsprüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei einer Erkrankung kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das die medizinischen Befundtatsachen zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Die Einstellungsbehörde bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat.

(3) Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines Rücktrittsgrundes der Großen Staatsprüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung oder am Assessment-Center teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Großen Staatsprüfung, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Großen Staatsprüfung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche und sachliche Hilfsmittel zulassen.

(6) Bei Prüflingen, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, ist die barrierefreie Gestaltung der mündlichen Prüfung sowie des Assessment-Centers zu ermöglichen; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationsmittel einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden.

(7) Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 5 und 6 ist grundsätzlich schriftlich bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Die Prüflinge sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Statt eines Ausschlusses kann die betreffende Prüfungsaufgabe mit null Punkten bewertet werden. Kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 25

Wiederholung der Großen Staatsprüfung

Wer die Große Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten hat.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung von Laufbahnen

Die Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung von Laufbahnen vom 7. Juli 2014 (GBI. S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 1, 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter »der Fachrichtung Städtebau und Raumordnung und« gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember

2014 (GBL. 2015 S. 52), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBL. S. 1047, 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »und 2« gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Fachrichtung

Die Ausbildung und Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst wird für die Fachrichtung Straßen durchgeführt.«

3. In § 4 Nummer 2 wird die Angabe »oder 2« gestrichen.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Dem Baureferendariat liegt folgender Rahmenbildungsplan zu Grunde:

- | | |
|--|------------|
| 1. Abschnitt I
Theoretische Ausbildung in
Lehrgängen und Seminaren | 4 Monate |
| 2. Abschnitt II
Praktische Ausbildung, davon | 18 Monate |
| a) Teilabschnitt 1
Verwaltungspraxis mit den
Stationen Regierungspräsidium
(mindestens vier Monate) und
untere Verwaltungsbehörde
(mindestens einen Monat);
darüber hinaus ist auch eine
Tätigkeit bei einem städtischen
Tiefbauamt, einem Stadt-
planungsamt, eine Auslands-
station und eine Tätigkeit bei
einer sonstigen Stelle möglich | 7 Monate |
| b) Teilabschnitt 2
Betriebsdienst bei einem Regie-
rungspräsidium oder bei einer
unteren Verwaltungsbehörde | 1 Monat |
| c) Teilabschnitt 3
Bauaufsicht, Bauabwicklung bei
einem Regierungspräsidium;
eine Tätigkeit bei einem städti-
schen Tiefbauamt ist möglich | 6 Monate |
| d) Teilabschnitt 4
Planung bei einem Regierun-
gspräsidium (mindestens drei Mo-
nate); darüber hinaus ist auch
eine Tätigkeit bei einem städti-
schen Tiefbauamt und einem
Stadtplanungsamt möglich | 4 Monate |
| 3. Abschnitt III
Schriftliche und mündliche Prü-
fung einschließlich Vorbereitung
auf die Prüfung | 2 Monate.« |

5. § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 werden aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»(2) Bei der Prüfungsbehörde wird ein Prüfungsausschuss gebildet.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 3 bis 9.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter »für die Fachrichtung Straßen« gestrichen.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
»(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit keine Personen vorgeschlagen werden, wählt die Prüfungsbehörde die Mitglieder aus. Anstelle der nach Absatz 3 Nummer 2 genannten Beamtinnen und Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes können auch andere fachlich und persönlich besonders geeignete Personen in den jeweiligen Prüfungsausschuss berufen werden.«
- f) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter »auf die Dauer von vier Jahren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 und ihre Stellvertretungen« gestrichen.
- g) Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »der Prüfungsausschüsse« durch die Wörter »des Prüfungsausschusses« ersetzt und die Angabe »und 4« gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter »In der Fachrichtung Straßen werden folgende Prüfungsfächer« durch die Wörter »Folgende Prüfungsfächer werden« ersetzt.

8. In § 18 Satz 1 werden die Wörter »im Großen Entwurf nicht mindestens 5,00 Punkte erhält oder als Prüfling der Fachrichtung Straßen« gestrichen und die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.

9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- »(2) In der mündlichen Prüfung werden geprüft:
1. Aktenvortrag mit fachübergreifenden Problemen,
 2. fachliche Einzelfragen,
 3. Grundzüge des Europa- und des Staatsrechts,
 4. sonstige Rechts- und Verwaltungsgebiete, soweit sie für die Straßenbauverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere Grundzüge des Naturschutzrechts, des öffentlichen Dienstrechts, der Raumordnung und Landesplanung, des bürgerlichen

Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), des Grundbuchrechts und des Hausrechts.»

10. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »bereits in den Abschnitten I bis III nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 (Fachrichtung Städtebau und Raumordnung) oder« gestrichen und die Wörter »nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 (Fachrichtung Straßen) des Baureferendariats« durch die Wörter »des Baureferendariats nach § 9 Absatz 1 Nummer 2« ersetzt.

11. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Aus den Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie im Assessment-Center ist jeweils die Durchschnittspunktzahl ohne Rundung bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Die nach §§ 17, 20 und 21 erteilten Punkte werden wie folgt gewichtet:

1. Straßenwesen siebenfach,
2. Verwaltung und Recht fünffach,
3. Aktenvortrag zweifach,
4. die weiteren Fächer der mündlichen Prüfung (drei Fächer je einfach) dreifach,
5. Führung und Kommunikation dreifach.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird ohne Rundung auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).«

12. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter »an die Stelle der Fachrichtung Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung die Fachrichtung Städtebau und Raumordnung und« gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung eich-technischer Dienst vom 1. Juli 2014 (GBl. S. 368), die durch Artikel 118 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2018 DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen

Vom 14. Mai 2018

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Fe-

bruar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei der Stadt Neubulach sowie bei den Gemeinden Deizisau, Notzingen, Ofterdingen, Spraitbach, Urbach, Waldbronn und Winterlingen werden aufgehoben.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Köngen, Krauchenwies und Rust werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2018

WOLF

Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes

Vom 15. Mai 2018

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 7 des Privatschulgesetzes (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Für die Ermittlung und Auszahlung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 PSchG ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig.

§ 2

Antrag auf Schulgeldausgleich

(1) Der Ausgleich für ganz oder teilweise nicht erhobenes Schulgeld ist von den Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 PSchG zu beantragen. Der Antrag ist für jede Schulart getrennt und jeweils für ein volles Schuljahr zu stellen.

(2) Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres für das laufende Schuljahr zu stellen. Für das Schuljahr 2017/2018 ist ausnahmsweise auch eine rückwirkende Antragstellung bis zum 15. Oktober 2018 möglich. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass zwischenzeitlich erhobene Schulgelder ganz oder teilweise den Eltern zurückerstattet werden.

(3) Mit dem Antrag ist die Höhe des Schulgeldverzichts pro Schulart nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt zugleich als Erklärung gemäß Nummer 23 Absatz 2 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG).

(4) Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass bei der jeweiligen Schulart die Bestimmungen zum Sonderungsverbot gemäß Nummer 5 VVPSchG eingehalten werden.

§ 3

Ermittlung der Ausgleichsgewährung und Auszahlung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Anträge einschließlich der Einhaltung des Sonderungsverbots und ermittelt die Höhe der Ausgleichsgewährung. Dabei berücksichtigt sie auch die Begrenzung der Summe der Zuschüsse nach § 18 PSchG und der Ausgleichsgewährung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 6 PSchG Nummer 23 der VVPSchG bleibt unberührt.

(2) Die Höhe der Ausgleichsgewährung ergibt sich durch eine Multiplikation des Schulgeldverzichts mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik die Schule besuchen.

(3) Die Berechnung der Begrenzung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 6 PSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Auswirkungen etwaiger linearer Besoldungserhöhungen auf den Zuschuss je Schülerin und Schüler der jeweiligen Schulart gemäß § 18 Absatz 2 PSchG.

(4) Sofern die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2 PSchG in monatlichen Abschlagszahlungen gewährt werden, wird die Ausgleichsgewährung ebenfalls in monatlichen Abschlagszahlungen gewährt.

§ 4

Erstattung

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann nachprüfen, ob der Schulgeldverzicht gegenüber den Eltern in dem im Ausgleichsantrag angegebenen Umfang erfolgt. Der Schulgeldausgleich ist von der Schule in freier Trägerschaft zurückzuzahlen, wenn der Schulgeldverzicht gegenüber den Eltern nicht oder in einem geringeren Umfang erfolgt als im Ausgleichsantrag angegeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Mai 2018

DR. EISENMANN

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Vom 16. Mai 2018

Das am 14. Dezember 2015 für das Land Baden-Württemberg unterzeichnete Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen, GBl. 2016, S. 156) ist nach seiner Nummer 2 am 1. April 2018 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 16. Mai 2018

MURAWSKI

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
